

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 1

München, den 5. Januar

1955

## Inhalt:

*Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts bezüglich der von den ordentlichen Gerichten verhängten Strafen vom 16. Dezember 1954* S. 1

*Bayerische Gnadensordnung (BayGnO) vom 11. November 1954* . . . . . S. 1

### Bekanntmachung

#### des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts bezüglich der von den ordentlichen Gerichten verhängten Strafen

Vom 16. Dezember 1954

Ich ermächtige das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die ihm unterstellten Behörden zur Ausübung des mir nach Art. 47 der Bayer. Verfassung übertragenen Begnadigungsrechts bezüglich der von den ordentlichen Gerichten verhängten Strafen nach Maßgabe der Bestimmungen der Bayer. Gnadensordnung vom 11. November 1954.

München, den 16. Dezember 1954

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner

### Bayerische Gnadensordnung (BayGnO)

Vom 11. November 1954

#### Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt des Begnadigungsrechts
- § 3 Vorrang der gerichtlichen Entscheidung
- § 4 Einreichung der Gnadengesuche
- § 5 Prüfung der Gnadensfrage von Amts wegen
- § 6 Einfluß der Gnadengesuche auf die Vollstreckung
- § 7 Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung
- § 8 Behandlung der Gnadengesuche
- § 9 Ermittlungen
- § 10 Anschlußerklärung des Verurteilten
- § 11 Äußerung des Gerichts und der Vollzugsanstalt
- § 12 Anhörung anderer Stellen
- § 13 Entscheidung über die Gnadensuche
- § 14 Berichterstattung
- § 15 Änderung der Verhältnisse nach Berichterstattung
- § 16 Fassung und Mitteilung der Entscheidung
- § 17 Einwendungen
- § 18 Kosten in Gnadensachen
- § 19 Register- und Aktenführung

Zweiter Abschnitt

##### Besondere Vorschriften

- 1. Strafaussetzung zur Bewährung und bedingte Entlassung
  - § 20 Bedingte Entlassung durch den Generalstaatsanwalt
  - § 21 Belehrung und Überwachung der Auflagen
  - § 22 Nachträgliche Entscheidungen
  - § 23 Führung eines Verzeichnisses
  - § 24 Mitteilungen an das Strafregister
  - § 25 Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige
- 2. Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung im Wege der Gnade
  - § 26 Begriffsbestimmung
  - § 27 Zuständigkeit für die Gewährung von Strafaufschub
  - § 28 Zuständigkeit für die Gewährung von Strafunterbrechung
  - § 29 Strafunterbrechung in besonderen Fällen
  - § 30 Richtlinien
  - § 31 Jugendarrest
  - § 32 Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen im Wege der Gnade

##### 3. Kostensachen

- § 33 Gnadengesuche in Kostensachen

##### 4. Anordnung der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister und der Tilgung von Strafregistervermerken

- § 34 Behandlung der Gesuche
- § 35 Zuständigkeit
- § 36 Mitteilung der Entscheidung

Dritter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 37 Zuständigkeit bei Urteilen der früheren Sondergerichte
- § 38 Inkrafttreten
- § 39 Anwendung der bisher geltenden Vorschriften

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 übt der Ministerpräsident in Einzelfällen das Begnadigungsrecht aus. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist die Ausübung dieses Rechtes für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen. Soweit hiernach das Staatsministerium der Justiz für die Behandlung von Gnadensachen zuständig ist, gelten folgende Vorschriften:

Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

§ 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Bekanntmachung regeln das Verfahren in den Gnadensachen, die sich auf Entscheidungen der ordentlichen Gerichte in Bayern beziehen.

(2) Hat das Gericht in einer Bußgeldsache oder einer Steuerstrafsache den Antrag auf gerichtliche Entscheidung lediglich aus formellen Gründen verworfen, so sind die Vorschriften dieser Bekanntmachung nicht anzuwenden. Dies gilt auch, wenn das Gericht in einer Steuerstrafsache die von der Finanzbehörde festgesetzte Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt hat (§ 470 der Abgabenordnung).

(3) Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten auch für Gesuche um Strafregistervergünstigungen nach § 8 des Straftilgungsgesetzes, soweit das Strafregister in Bayern geführt wird.

§ 2

##### Inhalt des Begnadigungsrechts

(1) Das Begnadigungsrecht umfaßt die Befugnis, rechtskräftig erkannte Kriminal- und Ordnungsstrafen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung auszusetzen.

(2) Das Begnadigungsrecht erstreckt sich auf die Hauptstrafen, die Nebenstrafen sowie die Nebenfolgen.

(3) Das Begnadigungsrecht umfaßt ferner die der Staatskasse zustehenden Ansprüche auf Zahlung von Geldbußen und Kosten sowie auf Abführung des Mehrerlöses.

(4) Maßregeln der Sicherung und Besserung, andere Sicherungsmaßnahmen sowie die in Jugendsachen zulässigen Zuchtmittel sind der Begnadigung nicht entzogen.

(5) In Forststrafsachen erstreckt sich das Begnadigungsrecht nicht auf die dem Verurteilten oder einem Zivilverantwortlichen obliegende Verpflichtung zur Leistung von Wert- oder Schadensersatz.

### § 3

#### Vorrang der gerichtlichen Entscheidung

(1) Der Gnadenweg darf nicht dazu dienen, die nach gesetzlichen Bestimmungen mögliche Anrufung des Gerichts zu ersetzen. Hierüber ist der Gesuchsteller bei Anbringung seines Gesuchs eingehend zu belehren. Bestreitet ein Verurteilter die Beschuldigung oder das Maß seines Verschuldens oder strebt er die Änderung der Strafe an, so darf er nicht veranlaßt werden, statt des zulässigen Rechtsbehelfs ein Gnadengesuch zu stellen oder eine Eingabe, deren Zweck unklar ist, als Gnadengesuch zu erklären.

(2) Eingaben, die auch als Rechtsmittel, Einspruch, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder als sonstiger Rechtsbehelf aufgefaßt werden können, sind dem Gericht vorzulegen. Auf Fristwahrung ist dabei besonders zu achten.

(3) Bei Behandlung der Gnadengesuche wird geprüft, ob das Gesuch als Antrag auf Strafaussetzung zur Bewährung oder auf bedingte Entlassung gemäß §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs, als Antrag auf eine Entscheidung gemäß §§ 20, 57, 86 bis 89 des Jugendgerichtsgesetzes oder als Rechtsmittel gegen die eine solche Maßnahme versagende Entscheidung des Gerichts aufgefaßt werden kann oder ob eine dieser Maßnahmen von Amts wegen anzuzeigen ist. In diesem Fall wird die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt.

(4) Bei Maßregeln der Sicherung und Besserung kommt der Gnadenweg in der Regel nur dann in Betracht, wenn eine Entscheidung des Gerichts nach §§ 42 f, 42 h, 42 l Abs. 4, 42 m Abs. 4 des Strafgesetzbuchs nicht herbeigeführt werden kann.

(5) Gesuche um Erlaß oder Minderung von Geldstrafen oder um Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen sind zunächst als Anträge nach §§ 28, 28 a, 29 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs zu behandeln.

(6) Wird auf Grund der ergangenen Entscheidung eine als Gnadengesuch bezeichnete Eingabe als erledigt betrachtet, so ist dies dem Gesuchsteller bei Bekanntgabe der Entscheidung mitzuteilen.

### § 4

#### Einreichung der Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche können schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gestellt werden.

(2) Häufig wird es sich empfehlen, den Gesuchsteller zu veranlassen, für die zur Begründung seines Gesuchs aufgestellten Behauptungen Belege (z. B. eine Arbeitsbescheinigung, ein ärztliches Zeugnis) beizubringen. Soweit für die Entscheidung über ein Gesuch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten von Bedeutung sind, ist darauf hinzuwirken, daß dieser eine amtliche Auskunft der Finanzbehörde über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorlegt oder diese zur Erteilung der Auskunft ermächtigt.

### § 5

#### Prüfung der Gnadenfrage von Amts wegen

Die Gnadenfrage ist von Amts wegen zu prüfen, wenn das erkennende Gericht oder eine andere mit der Sache befaßte Stelle einen Gnadenerweis aus besonderen Gründen für angezeigt hält.

### § 6

#### Einfluß der Gnadengesuche auf die Vollstreckung

(1) Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.

(2) Die Vollstreckung kann jedoch bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch vorläufig eingestellt werden, wenn erhebliche Gnadengründe vorliegen und das öffentliche Interesse die sofortige Vollstreckung nicht erfordert.

(3) Hat das Staatsministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt angeordnet, daß die Vollstreckung mit Nachdruck zu betreiben ist, so ist bei der Entscheidung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(4) Ist ein Gnadengesuch bereits abgelehnt worden, so darf die Vollstreckung nur eingestellt werden, wenn neue schwerwiegende Gnadengründe glaubhaft angeführt werden.

(5) Bei Freiheitsstrafen darf die Vollstreckung nicht eingestellt werden, wenn

- a) der Verurteilte der Flucht verdächtig ist oder
- b) der Vollzug bereits begonnen hat.

(6) Wird während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für eine zum Anschlußvollzug vorgesehene Strafe ein Gnadenerweis erbeten, so ist bei der Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht die anschließende Vollstreckung dem öffentlichen Interesse an dem ununterbrochenen Vollzug mehrerer Strafen und dem wohlverstandenen eigenen Interesse des Verurteilten besser entspricht.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, und von Jugendarrest.

### § 7

#### Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung

(1) Über die Einstellung der Vollstreckung nach § 6 entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Obliegt die Vollstreckung einer Verwaltungsbehörde, so kann auch die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung vorläufig einstellen.

(2) Die Entscheidung darf nicht einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.

### § 8

#### Behandlung der Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche behandelt die Staatsanwaltschaft, auch soweit sie am Verfahren nicht beteiligt war.

(2) Bezieht sich das Gesuch auf eine Gesamtstrafe, deren Einzelstrafen von verschiedenen Gerichten ausgesprochen sind, so behandelt das Gesuch die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

(3) Gnadengesuche, auf die die Vorschriften dieser Bekanntmachung nicht anzuwenden sind, werden unverzüglich an die zuständigen Behörden abgegeben.

### § 9

#### Ermittlungen

(1) Gnadengesuche werden gründlich, aber beschleunigt und ohne überflüssige Ermittlungen behandelt. Bei aussichtslosen Gesuchen können Ermittlungen unterbleiben.

(2) Bei den Ermittlungen ist mit Vorsicht und Schonung zu verfahren; es ist zu vermeiden, daß andere Personen unnötig von der Bestrafung des Verurteilten Kenntnis erhalten.

(3) Die Ermittlungen sind möglichst gleichzeitig vorzunehmen. In den Ermittlungsschreiben sind die aufklärungsbedürftigen Tatsachen einzeln zu bezeichnen, damit nachträgliche Erhebungen vermieden werden. In dringenden Fällen werden

Aufschlüsse und Akten fernmündlich oder fernschriftlich erholt.

(4) Um Durchführung der Ermittlungen wird je nach den örtlichen Verhältnissen die Gerichtshilfe oder die zuständige Polizeidienststelle ersucht, falls es sich nicht empfiehlt, bei anderen Stellen oder Personen (z. B. Bewährungshelfern, Lehrern, Ortsgeistlichen, Mitgliedern von Fürsorgeverbänden) Auskunft einzuholen.

#### § 10

##### Anschlußerklärung des Verurteilten

Der Verurteilte ist zu befragen, ob er sich dem Gesuch anschließt, wenn es nicht von ihm selbst, seinem Verteidiger oder einem anderen nachweisbar Bevollmächtigten gestellt ist. Hievon kann aus besonderen Gründen abgesehen werden, insbesondere wenn das Gesuch aussichtslos ist.

#### § 11

##### Äußerung des Gerichts und der Vollzugsanstalt

(1) Die Staatsanwaltschaft ersucht den Vorsitzenden des Gerichts des ersten Rechtszuges in der Regel um eine Äußerung zu dem Gnadengesuch. Weicht das Urteil des Berufungsgerichts vom Ersturteil in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß erheblich ab, so soll auch eine Äußerung des Vorsitzenden dieses Gerichts herbeigeführt werden.

(2) Bei Gesamtstrafen wird in der Regel nur der Vorsitzende des Gerichts gehört, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

(3) Befindet sich der Verurteilte in Strafhaft, so ersucht die Staatsanwaltschaft, soweit es nicht aus besonderen Gründen unzumutbar ist, den Leiter der Vollzugsanstalt um Äußerung zu dem Gnadengesuch. Dieser spricht sich vor allem darüber aus, wie sich der Verurteilte in der Strafhaft führt, welche Wirkungen der Strafvollzug auf ihn hat und ob er im Falle seiner Entlassung voraussichtlich ein geeignetes Unterkommen finden wird. Entsprechendes gilt, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung vollzogen wird.

(4) Befindet sich der Verurteilte in Jugendarrest, so soll der Vollzugsleiter gehört werden.

(5) Die Äußerungen sind streng vertraulich zu behandeln. Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbeamten dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 6, ihre Einstellung zur Frage der Begnadigung dem Verurteilten oder einer anderen Privatperson nicht bekanntgeben.

#### § 12

##### Anhörung anderer Stellen

(1) In Jugendsachen werden, soweit veranlaßt, das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt gehört.

(2) In Steuerstrafsachen wird die zuständige Finanz- (Zoll-) Behörde, in Bußgeldsachen die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, in Münzstrafsachen die Bank Deutscher Länder, in Forststrafsachen das Forstamt gehört.

(3) Auch anderen Stellen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß die Äußerung für die Entscheidung über das Gnadengesuch Bedeutung haben kann.

#### § 13

##### Entscheidung über die Gnadengesuche

(1) Über Gnadengesuche entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium der Justiz.

(2) Die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten sind ermächtigt, Gnadengesuche, die keine zur gutachtlichen Äußerung berufene Justizbehörde befürwortet hat und die sie selbst für aussichtslos halten, im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz abzulehnen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn das Gnadengesuch eine politische Straftat betrifft oder wenn das Staatsministerium der Justiz, insbesondere durch

Anordnung der Berichterstattung, sich die Entscheidung über das Gesuch vorbehalten hat.

(4) Bei Ablehnung eines Gnadengesuchs kann angeordnet werden, daß die Strafe ohne Rücksicht auf weitere Gesuche um Begnadigung oder Strafaufschub zu vollstrecken ist.

#### § 14

##### Berichterstattung

(1) In den Fällen, in denen voraussichtlich der Generalstaatsanwalt über das Gesuch entscheiden wird, wird nach Formblatt 1 berichtet. Erweist sich in solchen Fällen die Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz als notwendig, so kann der Generalstaatsanwalt das Formblatt 1 mit sachdienlichen Ergänzungen vorlegen. Im übrigen wird zur Berichterstattung an das Staatsministerium der Justiz das Formblatt 2 verwendet.

(2) Die Staatsanwaltschaft beschränkt die Berichte auf das für die Würdigung des Gesuches Wesentliche. Über mehrere Gesuche kann in einem Formblatt berichtet werden, wenn sie die gleiche Strafsache betreffen. Hat der Verurteilte eine größere Zahl gleichartiger, in der Ausführung wenig voneinander verschiedener Taten begangen, so genügt es bei der Wiedergabe des Sachverhalts im Formblatt 2, wenn eine Tat beschrieben und beigelegt wird, wieviele andere Taten der gleichen Art der Verurteilte begangen hat. Über die Gesamthöhe eines etwaigen Schadens und den Stand der Wiedergutmachung ist in der Regel zu berichten.

(3) Wird in einer Strafsache, in der die Strafaussetzung zur Bewährung oder die bedingte Entlassung widerrufen wurde, zur Gnadensache berichtet, so sind auch die Gründe des Widerrufs, insbesondere der Sachverhalt etwaiger neuer Straftaten des Verurteilten, möglichst unter Vorlage der Strafakten, darzulegen. Es ist auch anzugeben, wann und inwieweit Auflagen erfüllt worden sind.

(4) Dem Bericht werden die gerichtlichen Akten gut geordnet beigelegt, soweit sie zur Würdigung des Gesuchs nötig sind. Sind sie nicht verfügbar, so darf im allgemeinen die Berichterstattung nicht verschoben werden. Soweit möglich, ist in diesen Fällen eine Abschrift des Urteils beizufügen.

(5) Dem Bericht wird ein auf den neuesten Stand gebrachter Auszug aus dem Strafregister (der Erziehungskartei) beigelegt. Notfalls wird er nachgereicht.

(6) Bei wiederholter Berichterstattung über einen Verurteilten in derselben Strafsache kann in abgekürzter Form berichtet werden. Das gleiche gilt, wenn in derselben Strafsache wegen der Begnadigung eines Mitverurteilten schon ein Bericht nach Formblatt 2 erstattet worden ist und dieser auch über die Straftat des Verurteilten, um dessen Begnadigung es sich jetzt handelt, genügenden Aufschluß gibt. Die gerichtlichen Akten werden in der Regel nicht mehr vorgelegt.

#### § 15

##### Änderung der Verhältnisse nach Berichterstattung

Werden nach der Berichterstattung Änderungen in den Verhältnissen bekannt, die für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sein können, so wird dem Staatsministerium der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt unverzüglich, wenn nötig unmittelbar, fernmündlich oder fernschriftlich berichtet.

#### § 16

##### Fassung und Mitteilung der Entscheidung

(1) Entscheidet der Generalstaatsanwalt auf Grund einer in dieser Bekanntmachung erteilten Ermächtigung, so ist dies in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die Entscheidung über ein Gnadengesuch wird den Beteiligten durch die Vollstreckungsbehörde bekanntgemacht. Obliegt die Vollstreckung einer Verwaltungsbehörde, so macht die Staatsanwaltschaft

die Entscheidung den Beteiligten und der Verwaltungsbehörde bekannt.

(3) Befindet sich der Verurteilte in Haft, so wird ihm die Entscheidung durch den Leiter der Vollzugsanstalt oder einen von ihm ermächtigten Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes eröffnet.

#### § 17

##### Einwendungen

(1) Über Einwendungen gegen Entscheidungen nach §§ 6, 7, 22 Abs. 1 und 4, § 27 Abs. 1 Satz 1, §§ 31, 32 Abs. 1 entscheidet, soweit nicht das Gericht zu befinden hat (§§ 458, 462, 463 a der Strafprozeßordnung), der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht. Hat der Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht die beanstandete Entscheidung getroffen, so entscheidet über die Einwendungen das Staatsministerium der Justiz. Das gleiche gilt, wenn in einem bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht anhängigen Verfahren eine Ordnungsstrafe festgesetzt wurde, deren Vollstreckung einem Richter obliegt.

(2) Einwendungen nach Abs. 1 hemmen die Vollstreckung nicht. § 6 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Hat der Generalstaatsanwalt über die Einwendung gegen eine ablehnende Entscheidung nach § 6 zu befinden, so wird in den Fällen, in denen er voraussichtlich auch über das Gesuch entscheidet (§ 13 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Satz 3), nach Möglichkeit zugleich nach Formblatt 1 berichtet.

#### § 18

##### Kosten in Gnadensachen

In Gnadensachen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben (§ 9 Ziff. 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. 2. 1940, RGBI. I S. 357).

#### § 19

##### Register- und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft führt für Gnadensachen ein Register nach Formblatt 3. In das Register werden alle Gnadengesuche mit Ausnahme der Strafaufschubsgesuche und der Gesuche, die lediglich Gerichtskosten betreffen, eingetragen. Spätere Gesuche, die dieselbe Person und dieselbe Verurteilung betreffen, sind nur dann besonders einzutragen, wenn sie nach endgültiger Erledigung des ursprünglichen Gesuchs eingehen. In diesem Fall wird bei der früheren Eintragung in Spalte 7 auf die neue Nummer verwiesen. Neben dem Register wird ein Namensverzeichnis der Verurteilten geführt, in dem auf die laufenden Nummern des Registers verwiesen wird.

(2) Die in derselben Sache anfallenden Gesuche, Ermittlungen, Berichte und Entscheidungen werden nicht mit den gerichtlichen Akten über das Strafverfahren verbunden, sondern von der Staatsanwaltschaft in einem gesonderten Gnadenheft gesammelt. Das Heft trägt als Aktenzeichen jeweils die Registernummer des letzten Gesuchs. Die Gnadenhefte sind vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen nicht der Akteneinsicht. Sie werden nach Erledigung des Gnadenverfahrens bei den Strafakten aufbewahrt, jedoch bei Versendung der Strafakten grundsätzlich zurückbehalten. Die Gnadenhefte werden zusammen mit den Strafakten vernichtet.

#### Zweiter Abschnitt

##### Besondere Vorschriften

#### 1. Strafaussetzung zur Bewährung und bedingte Entlassung

##### § 20

##### Bedingte Entlassung durch den Generalstaatsanwalt

(1) Die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten sind ermächtigt, den Verurteilten mit

seiner Zustimmung im Gnadenwege bedingt zu entlassen, wenn er zwei Drittel der Strafe, jedoch noch nicht drei Monate verbüßt hat. Die Entlassung darf nur angeordnet werden, wenn erwartet werden kann, daß der Verurteilte in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird, und Umstände vorliegen, welche die weitere Vollstreckung der Strafe innerhalb der Dreimonatsgrenze des § 26 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs als besondere Härte erscheinen lassen.

(2) Die Vorschriften des § 24 Abs. 1 bis 3 und des § 24 a des Strafgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Die Bewährungszeit beträgt bei Strafen, deren Vollstreckung in zwei Jahren verjährt, mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, sonst mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre. Der Generalstaatsanwalt, der über die bedingte Entlassung entschieden hat, kann die Bewährungszeit nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzen oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängern.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Verurteilung eine politische Straftat betrifft oder wenn das Staatsministerium der Justiz, insbesondere durch Anordnung der Berichterstattung, sich die Entscheidung vorbehalten hat.

#### § 21

##### Belehrung und Überwachung der Auflagen

Hat das Staatsministerium der Justiz (der Generalstaatsanwalt) im Gnadenwege die Vollstreckung von Strafen oder Strafresten zur Bewährung ausgesetzt oder die bedingte Entlassung angeordnet, so belehrt die Vollstreckungsbehörde den Verurteilten in entsprechender Anwendung der §§ 268 a Abs. 2, 453 a Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung und überwacht die Erfüllung der Auflagen sowie das sonstige Verhalten des Verurteilten. Befindet er sich in Haft, so kann die Belehrung auch dem Leiter der Vollzugsanstalt übertragen werden.

#### § 22

##### Nachträgliche Entscheidungen

(1) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die im Gnadenwege bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung oder die bedingte Entlassung, wenn

- a) der Verurteilte wegen eines innerhalb der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im Inland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird,
- b) er den Bewährungsaufgaben gröblich zuwiderhandelt oder
- c) sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

Der Widerruf ist zulässig, solange die Strafe noch nicht endgültig erlassen ist. Über den Widerruf ist zu berichten.

(2) Werden Umstände bekannt, die bei Würdigung des Wesens der Strafaussetzung zur Bewährung oder bedingten Entlassung zu ihrer Versagung geführt hätten, so ist dem Staatsministerium der Justiz (dem Generalstaatsanwalt) zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 oder dem Bericht nach Absatz 2 ist der Verurteilte zu hören, falls er nicht der Flucht verdächtig oder flüchtig ist. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so ist auch dieser zu hören.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die für die Erfüllung von Auflagen dem Verurteilten vom Staatsministerium der Justiz (Generalstaatsanwalt) gesetzte Frist verlängern oder, unbeschadet der Rechte Dritter, weitere Teilzahlungen gewähren, sofern der Verurteilte ohne sein Verschulden die angeordneten Auflagen nicht fristgemäß erfüllen kann oder erfüllen konnte. Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung etwaiger Gesuche. Auch wenn der Verurteilte um Aufhebung oder Ermäßi-

gung einer solchen Auflage bittet, prüft die Vollstreckungsbehörde zunächst, ob das Gesuch nicht durch eine Entscheidung nach Satz 1 erledigt werden kann. Anderenfalls ist dem Staatsministerium der Justiz (Generalstaatsanwalt) zu berichten.

(5) Die Vollstreckungsbehörde ist ermächtigt, die Strafe (den Strafrest) nach Ablauf der Bewährungszeit zu erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

#### § 23

##### Führung eines Verzeichnisses

(1) Die Vollstreckungsbehörde führt über die Verurteilten Verzeichnisse nach Formblatt 4. Die Einträge sind nach den Monaten, in denen die Bewährungszeiten ablaufen, zu ordnen.

(2) Gleichzeitig werden entsprechende Eintragungen in das Vollstreckungsregister gemacht.

#### § 24

##### Mitteilungen an das Strafregister

Auf die Einhaltung der Mitteilungspflichten nach § 5 der Strafregisterverordnung ist besonders zu achten.

#### § 25

##### Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige

Wird einem Minderjährigen Strafaussetzung zur Bewährung oder bedingte Entlassung bewilligt, so werden hiervon sein gesetzlicher Vertreter und, soweit veranlaßt, das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt benachrichtigt. Das gleiche gilt, wenn dem verurteilten Minderjährigen besondere Pflichten auferlegt werden oder die Aussetzung widerrufen wird.

## 2. Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung im Wege der Gnade

#### § 26

##### Begriffsbestimmung

Eine nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften zugelassene vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung ist Ausübung des Begnadigungsrechts, gleichviel, ob sie vor dem Vollzug (Aufschub) oder während des Vollzugs (Unterbrechung) eintritt.

#### § 27

##### Zuständigkeit für die Gewährung von Strafaufschub

(1) Über Gesuche um Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (Strafaufschub) im Wege der Gnade entscheidet, soweit der erbetene Aufschub den Zeitraum von insgesamt einem Jahr nicht übersteigt, die Vollstreckungsbehörde. Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung der Gesuche. Wird Aufschub von mehr als einem Jahr erbeten, so entscheidet hierüber der Generalstaatsanwalt.

(2) Der einjährige Zeitraum wird von dem Tag an gerechnet, an dem das Straferkenntnis vollstreckbar geworden ist. Sind mehrere Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung gemäß § 460 der Strafprozeßordnung auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt worden, so ist für die Berechnung der Frist das in die Gesamtstrafe einbezogene Straferkenntnis maßgebend, das zuletzt rechtskräftig geworden ist. Ist die Strafaussetzung zur Bewährung oder die bedingte Entlassung widerrufen worden, so wird der einjährige Zeitraum vom Tage des Widerrufs an gerechnet.

#### § 28

##### Zuständigkeit für die Gewährung von Strafunterbrechung

Über Gesuche um Unterbrechung der zeitigen Strafhaft im Wege der Gnade sowie um Verlängerung von gnadenweise bewilligter Strafunterbrechung entscheidet der Generalstaatsanwalt.

#### § 29

##### Strafunterbrechung in besonderen Fällen

(1) Die Leiter der Vollzugsanstalten sind ermächtigt, die zeitige Strafhaft widerruflich zu unterbrechen, wenn ein Mitglied der Familie des Strafgefangenen schwer erkrankt oder gestorben ist oder wenn der Strafgefangene plötzlich schwer erkrankt und eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach § 30 der Strafvollstreckungsordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Wird die Strafunterbrechung nicht infolge einer Erkrankung des Strafgefangenen nötig, so soll sie in der Regel einen Zeitraum von sechs Tagen nicht überschreiten.

(2) Von der Strafunterbrechung wird die Vollstreckungsbehörde sofort in Kenntnis gesetzt. Hat sie Bedenken, so berichtet sie unverzüglich dem Generalstaatsanwalt.

#### § 30

##### Richtlinien

(1) Strafaufschub oder Strafunterbrechung darf im Wege der Gnade nur gewährt werden, wenn es zur Vermeidung besonderer, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteile für den Verurteilten notwendig ist und keine überwiegenden Gründe für die sofortige oder ununterbrochene Vollstreckung sprechen. Würden die durch die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung drohenden Nachteile bei Bewilligung von Strafaufschub oder Strafunterbrechung nur hinausgeschoben und nicht vermieden, so ist die Bewilligung zu versagen.

(2) Strafaufschub und Strafunterbrechung werden in der Regel nur widerruflich und auf bestimmte Zeit bewilligt. Sie können von der Leistung einer Sicherheit oder der Erfüllung anderer Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Wird während der Vollstreckung einer Strafe für eine zum Anschlußvollzug vorgesehene Strafe Aufschub erbeten, so ist bei der Entscheidung § 6 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

#### § 31

##### Jugendarrest

Die §§ 27 bis 30 gelten entsprechend für die Vollstreckung von Jugendarrest. Die Vollstreckung darf jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen und kurzfristig aufgeschoben oder unterbrochen werden.

#### § 32

##### Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen im Wege der Gnade

(1) Über Gesuche um Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen für Geldstrafen und Wertersatzstrafen, die Abführung von Mehrerlös sowie von Geldbeträgen, die für verfallen erklärt worden sind, entscheidet die Vollstreckungsbehörde, soweit nicht nach § 3 Abs. 5 die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen ist. Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung der Gesuche.

(2) Wird um Aufschub oder Unterbrechung einer Freiheitsstrafe gebeten, so kann die darüber befindende Stelle auch Stundung oder Teilzahlungen im Sinne des Abs. 1 bewilligen.

## 3. Kostensachen

#### § 33

##### Gnadengesuche in Kostensachen

(1) Gnadengesuche, in denen um Erlaß oder Ermäßigung der Verfahrenskosten gebeten wird, behandelt die gemäß § 8 zuständige Behörde nur dann, wenn sie mit einem noch nicht erledigten Gesuch um Gewährung eines sonstigen Gnadenerweises verbunden sind oder in Zusammenhang stehen. In diesen Fällen sind auch die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 ermächtigt, Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung der Verfahrenskosten abzulehnen.

(2) Im übrigen gelten für Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung von Gerichtskosten und sonstigen Justizverwaltungsabgaben die hiefür bestehenden allgemeinen Vorschriften.

#### 4. Anordnung der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister und der Tilgung von Strafregistervermerken

##### § 34

##### Behandlung der Gesuche

(1) Gesuche nach § 8 des Straftilgungsgesetzes behandelt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Verurteilte in Bayern weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, bei der das Strafregister geführt wird.

(2) Ist das Gesuch mit einem Gnadengesuch verbunden, so wird es von der für das Gnadengesuch zuständigen Staatsanwaltschaft behandelt.

(3) Wird das Strafregister nicht in Bayern geführt, so ist das Gesuch unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben.

(4) Soweit erforderlich, wird klargestellt, ob Anordnung der beschränkten Auskunft oder Tilgung erbeten wird. Geht aus dem Gesuch hervor, daß für die Belange des Gesuchstellers ein strafvermerkfrees polizeiliches Führungszeugnis genügt, so ist er, falls nach den für die Führung der polizeilichen Listen geltenden Vorschriften ein strafvermerkfrees Führungszeugnis zu erteilen ist, an die zuständige Verwaltungsbehörde zu verweisen.

(5) Vor Durchführung weiterer Ermittlungen erhält die Staatsanwaltschaft in der Regel einen Auszug aus dem Strafregister sowie die Akten über das Strafverfahren und prüft, ob nicht nach ihnen das Gesuch schon aussichtslos ist.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften dieser Bekanntmachung. Von der Anhörung des Gerichts kann abgesehen werden.

##### § 35

##### Zuständigkeit

(1) Zur Anordnung der beschränkten Auskunft oder der Tilgung ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz zuständig.

(2) Die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten sind jedoch ermächtigt,

a) beschränkte Auskunft aus dem Strafregister anzuordnen, wenn das Strafregister keine Zuchthausstrafe aufweist und die Summe der eingetragenen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen ein Jahr nicht übersteigt,

b) Gesuche um Tilgung oder Anordnung der beschränkten Auskunft, die keine zur gutachtlichen Äußerung berufene Justizbehörde befürwortet hat und die sie selbst für aussichtslos halten, im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz abzulehnen.

(3) § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

##### § 36

##### Mitteilung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung wird dem Gesuchsteller durch die Staatsanwaltschaft bekanntgemacht. Dabei werden etwaige Wünsche des Gesuchstellers hinsichtlich der Art der Bekanntmachung möglichst berücksichtigt.

(2) Wird dem Gesuch stattgegeben, so ist dem Strafregister Mitteilung zu machen (§ 8 der Strafregisterverordnung). Ist anzunehmen, daß die Verurteilung im Wohnort oder letzten Aufenthaltsort des Verurteilten nicht bekannt ist, so ist die Strafregisterbehörde hierauf unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 4 Satz 2 der Strafregisterverordnung hinzuweisen.

(3) Die Anordnung der Tilgung eines Strafregistervermerks wird auch zu den Akten über das

Strafverfahren mitgeteilt, auf das sich der Strafvermerk bezieht. Die Mitteilung wird vorne in die Akten eingelegt.

##### Dritter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 37

##### Zuständigkeit bei Urteilen der früheren Sondergerichte

Gnadengesuche, die sich auf Urteile früherer Sondergerichte beziehen, behandelt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, bei dem das Sondergericht errichtet war.

##### § 38

##### Inkrafttreten

(1) Vorstehende Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Bekanntmachung über das Verfahren in Begnadigungssachen vom 24. Juli 1947 (JMBl. S. 23 ff.), soweit ihre Vorschriften nicht nach § 39 weiter anzuwenden sind,

b) die Bekanntmachungen

vom 14. 3. 1928 (JMBl. n. F. Bd. III S. 23),

vom 11. 12. 1930 (JMBl. n. F. Bd. III S. 443),

vom 1. 7. 1932 (JMBl. n. F. Bd. IV S. 48),

vom 28. 3. 1933 (JMBl. n. F. Bd. V S. 11),

vom 2. 5. 1933 (JMBl. n. F. Bd. V S. 22 und

GVBl. S. 128),

vom 8. 5. 1933 (JMBl. n. F. Bd. V S. 22),

vom 29. 5. 1933 (JMBl. n. F. Bd. V S. 29),

vom 4. 4. 1934 (JMBl. n. F. Bd. VI S. 104),

vom 20. 12. 1948 (JMBl. 1949 S. 94),

vom 17. 3. 1949 (JMBl. S. 94),

vom 13. 4. 1949 (JMBl. S. 98 Nr. 4256 — II — 13 —

21917/49),

vom 20. 7. 1949 (JMBl. S. 132),

vom 19. 10. 1949 (JMBl. S. 143),

vom 11. 4. 1951 (JMBl. S. 88),

vom 27. 10. 1952 (JMBl. S. 261),

vom 9. 1. 1953 (JMBl. S. 29),

vom 18. 9. 1953 (JMBl. S. 237).

(3) Nicht mehr anzuwenden sind die von dem früheren Reichsminister der Justiz zur Regelung des Gnadenwesens erlassenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 6. 2. 1935 (Gnadenordnung, D. J. S. 203),

die Allgemeine Verfügung vom 30. 3. 1943 (Straflöschungsgesuche, D. J. S. 252) und

die Allgemeine Verfügung vom 16. 12. 1943 (Gnadenentscheidungen bei gerichtlichen Verurteilungen Jugendlicher, D. J. S. 585).

##### § 39

##### Anwendung der bisher geltenden Vorschriften

Soweit das Staatsministerium der Justiz oder die Gerichte nach den bis zum 1. Oktober 1953 geltenden Vorschriften Strafen oder Strafreste bedingt erlassen haben, sind die §§ 32, 33 Abs. 1 und 2, 35 bis 37, 38 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 2, 40 Abs. 1 und 3 bis 5, 41 Abs. 1, 42 Satz 1, 43 Abs. 1 Satz 2, 44, 45, 48 bis 50, 51 Abs. 2 und 3, 52 bis 56 der Bekanntmachung vom 24. 7. 1947 (JMBl. S. 23 ff.) weiter anzuwenden, § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß von der Anordnung der Vollstreckung einer Strafe auch dann abgesehen werden kann, wenn auf eine neue Freiheitsstrafe wegen eines fahrlässigen Vergehens oder einer Übertretung erkannt worden ist. Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen, durch die bedingter Straferlaß vor dem 1. Oktober 1953 bewilligt oder versagt worden ist, sind nach den bisherigen Vorschriften weiter zu behandeln.

München, den 11. November 1954

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Weinkamm, Staatsminister

**Formblatt Nr. 1**  
Bay. Gnadenordnung  
§ 14 Abs. 1 Satz 1

Gesch.Nr.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht ..... den .....

Betrifft:

Mit ..... Strafakten AZ: ..... Vollstr.Heft AZ: .....

..... Gnadenheft AZ: .....

..... Tilgungsheft AZ: .....

vorgelegt dem Herrn Generalstaatsanwalt beim

Oberlandesgericht .....

zur .....

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht .....

1) Aburteilendes Gericht:

Tag der Entscheidung (Bl. ....):

Tag der Vollstreckbarkeit (Bl. ....):

2) Strafe:

wegen:

Die Strafvollstreckung ist ..... eingestellt.

Strafantritt: .....  $\frac{2}{3}$  Strafzeit: ..... Strafende: .....

Strafort: .....

3) Bittsteller:

Inhalt der Bitte:

4) Stellungnahme unter Hinweis auf die Äußerung des Gerichts und der Strafanstalt:

Formblatt Nr. 2\*)  
§ 14 Abs. 1 Satz 3  
Bay. Gnadenordnung

Betrifft:

Mit ..... Strafakten AZ: .....

..... Vollstr.Heft AZ: .....

..... Gnadenheft AZ: .....

..... Tilgungsheft AZ: .....

<p>Gesch. Nr. .... Vollstr.Reg. Nr. ....</p> <p>Gnadensachbearbeiter: .....</p> <p>Vorgelegt dem Herrn Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht .....</p> <p>zur</p> <p>....., den .....</p> <p>Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht .....</p> <p>_____</p>	<p>Gesch. Nr. des Generalstaatsanwalts .....</p> <p>Vorgelegt dem Bayer. Staatsministerium der Justiz <b>München</b></p> <p>zur JME .....</p> <p>....., den .....</p> <p>Der Generalstaatsanwalt beim .....</p> <p>_____</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1) Persönliche Verhältnisse des Verurteilten: Name, Alter, Beruf, Wohnort, Familienverhältnisse, Zahl und Alter der Kinder, Vorstrafen, Angaben über Ruf und Führung, wirtschaftliche Verhältnisse

\*) Beginnt mit einer rechten Seite

- 
- 2) Aburteilendes Gericht, Tag der Entscheidung, Tag der Vollstreckbarkeit (Hinweis auf Blattzahlen), Strafe, Straftat, Stand der Strafvollstreckung (Strafantritt,  $\frac{2}{3}$  Strafzeit, Strafende, Strafort, geleistete Zahlungen). Evtl. Einstellung der Strafvollstreckung. Bei Tilgungsgesuchen: Ablauf der gesetzlichen Fristen
  - 3) Kurze Wiedergabe des Sachverhalts (§ 14 Abs. 2 BayGnO)  
Mitverurteilte (Strafe, Stand der Strafvollstreckung)
- 

2)

3)

Etwa notwendige Fortsetzung auf Einlageblatt

4) Bittsteller, Inhalt und Begründung der Bitte

--	--

5) Äußerung des Gerichts, der Vollzugsanstalt und der sonst gehörten Stellen (kurze Wiedergabe unter Hinweis auf Blattzahlen)

--	--

6) Stellungnahme des Oberstaatsanwalts (auch zur Frage der Ausdehnung eines etwaigen Gnaden-  
erweises auf Mitverurteilte)

--	--

7) Stellungnahme des Generalstaatsanwalts

--	--

Register für Gnadensachen Gns.

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs des ersten Gesuchs	Familienname und Vor- name, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort des Verurteilten	Straftat	Erkannte Strafe	Erkennendes Gericht	Tag des Er- kenntnisses	Akten- zeichen	Ergangene Gnaden- entscheidung und entscheidende Stelle	Bemerkungen (Akten- kontrollvermerk)
1	2	3	4		5		6		7
			a	b	a	b	c		

Bei Führung des Registers ist § 19 Abs. 1 genau zu beachten

**Formblatt Nr. 4**  
 Bay. Gnadenordnung  
 § 23 Abs. 1

Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht .....

Amtsgericht .....

### Verzeichnis

der Verurteilten, denen Strafaussetzung zur Bewährung oder bedingte Entlassung im Wege der Gnade bewilligt ist.

Die Bewährungszeit endet am		Name des Verurteilten	Akt.-Z. des Strafverfahrens	Akt.-Z. des Vollstr.-Registers	Akt.-Z. des Gnaden-Registers	Bemerkungen
Tag	Monat					